

Geschäftsverzeichnissnr. 7434
Entscheid Nr. 157/2021 vom 28. Oktober 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 1 des Gesetzes vom 6. April 1847 « zur Ahndung von Beleidigungen gegenüber dem König », gestellt von der Anklagekammer des Appellationshofes Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, den Richtern J.-P. Moerman, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters und S. de Bethune, und dem emeritierten Präsidenten F. Daoût gemäß Artikel 60bis des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers M. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In ihrem Entscheid vom 15. September 2020, dessen Ausfertigung am 18. September 2020 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat die Anklagekammer des Appellationshofes Gent folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 1 des Gesetzes vom 6. April 1847 zur Ahndung von Beleidigungen gegenüber dem König, der unter anderem in der Öffentlichkeit ausgedrückte, beleidigende Äußerungen, Ausrufe oder Bedrohungen gegenüber ‘ der Person des Königs ’ unter Strafe stellt, gegen Artikel 19 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1. Artikel 1 des Gesetzes vom 6. April 1847 « zur Ahndung von Beleidigungen gegenüber dem König » (nachstehend: Gesetz vom 6. April 1847) bestimmt:

« Quiconque, soit dans des lieux ou réunions publics, par discours, cris ou menaces, soit par des écrits, des imprimés, des images ou emblèmes quelconques, qui auront été affichés, distribués ou vendus, mis en vente ou exposés aux regards du public, se sera rendu coupable d’offense envers la personne du Roi, sera puni d’un emprisonnement de six mois à trois ans, et d’une amende de 300 à 3.000 fr. ».

B.2. Der Gerichtshof wird ersucht, zu prüfen, ob diese Bestimmung mit Artikel 19 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar ist.

B.3. Die beim vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängige Rechtssache bezieht sich auf die Vollstreckung eines vom Magistrat-Vorsitzenden der Strafkammer, zweite Abteilung, des Nationalgerichtshofs (*Audiencia Nacional*) in Madrid ausgestellten Europäischen Haftbefehls in Bezug auf eine Person mit spanischer Staatsangehörigkeit, die sich in Belgien aufhält und in Spanien wegen Schmähung und schwerer Beleidigungen gegenüber der spanische Krone verurteilt wurde.

Die gestellte Vorabentscheidungsfrage hat als Hintergrund die Prüfung des vorlegenden Rechtsprechungsorgans, ob das für die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls vorgesehene Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit im Sinne von Artikel 5 § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 « über den Europäischen Haftbefehl » erfüllt ist. Nach dieser Bestimmung wird die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls verweigert, « wenn die Tat, aufgrund deren der Europäische Haftbefehl ergangen ist, nach belgischem Recht keine Straftat ist ».

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.4. Der Ministerrat führt an, dass die Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort bedürfe, weil eine Antwort auf diese Frage für die Lösung der beim vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängigen Streitsache offensichtlich nicht sachdienlich sei. Er macht geltend, dass, selbst wenn der Gerichtshof der Ansicht sein sollte, dass die fragliche Bestimmung verfassungswidrig sei, in der beim vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängigen Rechtssache das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit erfüllt sei, da die Artikel 443 und 448 des Strafgesetzbuches die Verleumdung, die übliche Nachrede und Beleidigungen unter Strafe stellten.

B.5.1. In der Regel obliegt es dem vorlegenden Richter zu beurteilen, ob die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage zur Lösung des Streitfalls sachdienlich ist. Nur wenn dies eindeutig nicht der Fall ist, kann der Gerichtshof beschließen, dass die Frage keiner Antwort bedarf.

B.5.2. Es reicht - wie im vorliegenden Fall - aus, dass ein Rechtsprechungsorgan Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Strafbestimmungen, die es glaubt, anwenden zu müssen, hat, damit eine Vorabentscheidungsfrage, die dazu dient, diese Zweifel auszuräumen, nicht als eindeutig irrelevant zur Lösung der Streitsache angesehen werden kann.

Es ist außerdem Aufgabe des vorlegenden Rechtsprechungsorgans und nicht des Gerichtshofs, im Rahmen der Prüfung, ob das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit erfüllt ist oder nicht, zu beurteilen, ob die Tat, aufgrund deren der Europäische Haftbefehl ergangen ist, nach belgischem Recht eine Straftat ist oder nicht. Aus der Vorlageentscheidung ergibt sich, dass das vorlegende Rechtsprechungsorgan der Ansicht ist, « dass es nach seiner Überzeugung

im Zusammenhang mit dem Vorliegen einer beiderseitigen Strafbarkeit bezüglich der Tat der Schmähung und der schweren Beleidigung der (spanischen) Krone das belgische Gesetz vom 6. April 1847 zur Ahndung von Beleidigungen gegenüber dem König wird anwenden müssen ».

Die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage ist daher nicht offensichtlich sinnlos für die Lösung der beim vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängigen Streitsache.

B.6.1. Der Ministerrat führt ebenfalls an, dass dem Gerichtshof unter Berücksichtigung des Gegenstands der beim vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängigen Rechtssache ausschließlich die Frage gestellt werde, ob die Unterstrafestellung der Beleidigung des Königs in Form von Bedrohungen mit den in dieser Frage erwähnten Referenznormen vereinbar sei, und folglich nicht, ob die in der fraglichen Bestimmung vorgesehenen Strafen verfassungsgemäß seien.

B.6.2. Es ist den Parteien vor dem Gerichtshof nicht erlaubt, die Tragweite einer Vorabentscheidungsfrage abzuändern.

Die Vorabentscheidungsfrage und die Begründung der Vorlageentscheidung enthalten keine Elemente, aus denen hervorgeht, dass der Gerichtshof ausschließlich ersucht wird, die in der fraglichen Bestimmung vorgesehene Unterstrafestellung unabhängig von den in dieser Bestimmung geregelten Strafen anhand der in dieser Frage erwähnten Referenznormen zu prüfen. Eine Beurteilung der in einer Strafbestimmung vorgesehenen Strafen ist im Übrigen ein wesentlicher Bestandteil der Prüfung einer solchen Bestimmung anhand der freien Meinungsäußerung im Sinne der Garantie in Artikel 19 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.7. Die Einreden werden abgewiesen.

B.8. Sofern J. A.B. anführt, dass die fragliche Bestimmung mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen und dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung im Sinne von unter anderem der Garantie in den Artikeln 10, 11, 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung unvereinbar sei, sind diese Einwände, wie der Ministerrat vorbringt, unzulässig. Es ist den Parteien nämlich nicht erlaubt, die Tragweite einer dem Gerichtshof vorgelegten Vorabentscheidungsfrage zu erweitern.

Zur Hauptsache

B.9.1. Nach der fraglichen Bestimmung ist die Beleidigung der Person des Königs eine Straftat, wenn die Beleidigung entweder an einem öffentlichen Ort oder bei öffentlichen Versammlungen mittels Äußerungen, Ausrufen oder Bedrohungen begangen wird oder durch Schriften, Drucksachen, Bilder oder Sinnbilder, die ausgehängt, verteilt oder verkauft, zum Verkauf angeboten oder dem Publikum zur Schau gestellt werden.

Die Straftat bezieht sich ausschließlich auf die Beleidigung « der Person » des Königs der Belgier und folglich nicht auf das Kritisieren der Monarchie als Institution oder von Handlungen, die der König unter der Verantwortung der Minister vornimmt.

B.9.2. Aus den Vorarbeiten ergibt sich, dass der Gesetzgeber mit der Verwendung des Wortes « Beleidigung » die Straftat in weitem Sinne ausgelegt sehen wollte. In den Vorarbeiten heißt es:

« Dans l'art. 1er on a employé le mot offense en remplacement des expressions de calomnie et d'injure, qui se trouvent dans le décret sur la presse ; le mot offense [...] a sur les autres termes l'avantage d'être applicable par sa généralité à tout délit de diffamation, d'injure ou d'outrage, commis publiquement envers la Couronne. Mais afin d'éloigner toute interprétation arbitraire, on a dû fixer le sens dans lequel il devait être entendu et le caractériser dans tous ses degrés d'application. C'est ainsi qu'il a été dit que l'offense aurait lieu aussi bien par des gestes menaçants que par toutes paroles ou tous discours prononcés dans des lieux ou des réunions publics, par des écrits, des imprimés, des images ou emblèmes quelconques qui auront été affichés, distribués ou vendus, mis en vente ou exposés aux regards du public. Avec cette définition aussi claire, aussi précise, le mot offense offrant toutes les applications possibles, a obtenu la préférence sur toute autre expression quelconque » (*Parl. Dok.*, Senat, Sitzung vom 30. März 1847, Nr. 197, S. 3).

Der Minister der Justiz erklärte in der Abgeordnetenversammlung, « dass jede Art von Missachtung bestraft werden muss und dass das umfassendste Wort, das man benutzen kann, notwendigerweise dasjenige ist, das gewählt werden muss » (*Ann.*, Kammer, Sitzung vom 22. März 1847, S. 1257).

Unter den Begriff « Beleidigung » fallen folglich alle Äußerungen, die die Ehre oder das Ansehen des Königs beeinträchtigen oder die eine Missachtung gegenüber ihm zum Ausdruck

bringen und die öffentlichen Charakter im Sinne der Beschreibung in der fraglichen Bestimmung haben.

B.9.3. Den Vorarbeiten lässt sich ebenso entnehmen, dass die Straftat keine Böswilligkeit voraussetzt, sodass ein allgemeiner Vorsatz ausreicht:

« On conçoit difficilement une offense dans laquelle ne se rencontre pas un certain degré de méchanceté; mais, quel que soit le mobile de l'offense, celui qui se la permet à l'égard du Roi ne peut pas échapper à la peine.

On soutiendra peut-être une thèse contraire pour les délits ordinaires, mais lorsqu'il s'agit de délits exceptionnels résultant de la position exceptionnelle de la personne à laquelle l'offense s'adresse, on reconnaîtra sans doute qu'il convient d'introduire des règles spéciales.

La personne du Roi est inviolable; comment admettre qu'on puisse impunément porter atteinte à cette inviolabilité en alléguant qu'il y a eu absence d'intention méchante ? Pour maintenir intact ce principe constitutionnel si important de l'inviolabilité royale, n'est-il pas nécessaire de mettre la personne du Roi à l'abri de toute offense sans devoir rechercher le caractère de l'intention autrement que pour déterminer la hauteur de la peine ? » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sitzung vom 18. Februar 1847, Nr. 163, S. 1).

B.9.4. Die Straftat ist ein politisches Delikt und gegebenenfalls ein Pressedelikt, sodass die diesbezügliche Beurteilung grundsätzlich in die Zuständigkeit des Assisenhofs fällt (Artikel 150 der Verfassung).

Nach Artikel 8 des Gesetzes vom 6. April 1847 wird die « Verfolgung wegen der in diesem Gesetz vorgesehenen Vergehen [...] von Amts wegen eingeleitet ». Die Verfolgung setzt folglich nicht die Einreichung einer Klage voraus.

B.9.5. Personen, die sich der Straftat der Beleidigung der Person des Königs schuldig machen, können nach der fraglichen Bestimmung mit einer « Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 300 bis zu 3.000 Franken » bestraft werden und können außerdem nach Artikel 3 des Gesetzes vom 6. April 1847 von der Ausübung bestimmter Rechte für einen Zeitraum von zwei bis zu fünf Jahren ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die in der fraglichen Bestimmung geregelten Geldbuße muss Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2000 « über die Einführung des Euro in die Rechtsvorschriften in Bezug

auf die in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten » berücksichtigt werden, wonach « bei den Beträgen der Geldsummen, auf die die Zuschlagszehntel im Sinne des Gesetzes vom 5. März 1952 über die Zuschlagszehntel bezüglich der strafrechtlichen Geldbußen angewandt werden, davon ausgegangen wird, dass sie ohne Umrechnung unmittelbar in Euro ausgedrückt sind ». Die fragliche Bestimmung sieht mithin im Rahmen der Anwendung der Zuschlagszehntel eine Geldbuße von 300 bis zu 3 000 EUR vor.

B.10.1. Aus den in B.9.3 angeführten Vorarbeiten ergibt sich, dass die fragliche Bestimmung auch auf dem verfassungsrechtlichen Status des Königs beruht, wie dieser zurzeit in den Artikeln 88 und 106 der Verfassung geregelt ist, die festlegen:

« Art. 88. Die Person des Königs ist unverletzlich; seine Minister sind verantwortlich ».

« Art. 106. Ein Akt des Königs kann nur wirksam werden, wenn er von einem Minister gegengezeichnet ist, der schon allein dadurch die Verantwortung dafür übernimmt ».

Die durch diese Verfassungsbestimmungen gewährleistete Unverletzlichkeit und Nichtverantwortung des Königs führen dazu, dass es nicht möglich ist, gegen die Person des Königs einen Prozess zu führen, dass der König politisch nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, dass die Minister für die Handlungen des Königs, die unmittelbar oder mittelbar politische Auswirkungen haben, verantwortlich sind und dass die Akte des Königs, die solche Auswirkungen haben, von einem Minister gegengezeichnet werden müssen. Handlungen, die der König als Privatperson vornimmt und die keine politischen Auswirkungen haben, fallen jedoch weder unter die Regel der Gegenzeichnung durch einen Minister noch unter die ministerielle Verantwortung.

B.10.2. Aus dem Umstand, dass die fragliche Bestimmung auch auf dem verfassungsrechtlichen Status des Königs beruht, kann nicht abgeleitet werden, dass dieser Bestimmung eine Wahl des Verfassungsgebers selbst zugrunde liegt. Die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Unverletzlichkeit und der Nichtverantwortung des Königs erfordern nämlich an sich nicht, dass die Beleidigung der Person des Königs gemäß den in der fraglichen Bestimmung geregelten Modalitäten bezüglich der Tragweite der Straftat, des notwendigen Vorsatzes und des Strafmaßes unter Strafe gestellt wird.

B.10.3. Der Gerichtshof ist folglich befugt, zu prüfen, ob die fragliche Bestimmung mit Artikel 19 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sei.

B.11.1. Artikel 19 der Verfassung bestimmt:

« Die Freiheit der Kulte, diejenige ihrer öffentlichen Ausübung sowie die Freiheit, zu allem seine Ansichten kundzutun, werden gewährleistet, unbeschadet der Ahndung der bei der Ausübung dieser Freiheiten begangenen Delikte ».

Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schliesst die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Radio-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.

(2) Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung ».

B.11.2. Insofern Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention das Recht auf freie Meinungsäußerung anerkennt, hat er eine ähnliche Tragweite wie Artikel 19 der Verfassung, der die Freiheit, zu allem seine Ansichten kundzutun, anerkennt.

Daher bilden die Garantien dieser Bestimmungen in diesem Maße ein untrennbares Ganzes.

B.12.1. Die in diesen Artikeln gewährleistete Freiheit der Meinungsäußerung ist eine der Säulen einer demokratischen Gesellschaft. Sie gilt nicht nur für die « Information » oder die « Ideen », die positiv aufgenommen oder als harmlos oder neutral angesehen werden, sondern auch für diejenigen, die den Staat oder irgendeine Bevölkerungsgruppe ‘ schockieren, verunsichern oder verletzen ’. Dies erfordern der Pluralismus, die Toleranz und der Geist der Offenheit, ohne die keine demokratische Gesellschaft bestehen kann (EuGHMR, 7. Dezember

1976, *Handyside gegen Vereinigtes Königreich*, § 49; 23. September 1998, *Lehideux und Isorni gegen Frankreich*, § 55; 28. September 1999, *Öztürk gegen Türkei*, § 64; Große Kammer, 13. Juli 2012, *Mouvement raëlien suisse gegen Schweiz*, § 48).

B.12.2. Dennoch bringt die Ausübung der Freiheit der Meinungsäußerung, wie aus der Formulierung von Artikel 10 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention ersichtlich ist, gewisse Pflichten und Verantwortungen mit sich (EuGHMR, 4. Dezember 2003, *Gündüz gegen Türkei*, § 37), unter anderem die grundsätzliche Pflicht, gewisse Grenzen, « die insbesondere dem Schutz des guten Rufes und der Rechte anderer dienen » nicht zu überschreiten (EuGHMR, 24. Februar 1997, *De Haes und Gijssels gegen Belgien*, § 37; 21. Januar 1999, *Fressoz und Roire gegen Frankreich*, § 45; 15. Juli 2003, *Ernst u.a. gegen Belgien*, § 92). Der Freiheit der Meinungsäußerung können aufgrund von Artikel 10 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention unter bestimmten Bedingungen Formalitäten, Bedingungen, Einschränkungen oder Sanktionen auferlegt werden, unter anderem im Hinblick auf den Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer. Die Ausnahmen, mit denen sie einhergehen, sind jedoch « in engem Sinne auszulegen und die Notwendigkeit, sie einzuschränken, muss auf überzeugende Weise bewiesen werden » (EuGHMR, Große Kammer, 20. Oktober 2015, *Pentikäinen gegen Finnland*, § 87).

Artikel 19 der Verfassung verbietet es, dass der Freiheit der Meinungsäußerung präventive Einschränkungen auferlegt werden, jedoch nicht, dass Straftaten, die anlässlich der Inanspruchnahme dieser Freiheit begangen werden, bestraft werden.

B.13.1. Indem die öffentlich geäußerten Beleidigungen gegenüber der Person des Königs unter Strafe gestellt werden, stellt Artikel 1 des Gesetzes vom 6. April 1847 eine Eimischung in das Recht auf freie Meinungsäußerung dar.

B.13.2. Um mit der Freiheit der Meinungsäußerung in Einklang zu stehen, muss ein solcher Eingriff den Bedingungen entsprechen, die in Artikel 10 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention festgelegt sind, nach denen der Eingriff gesetzlich vorgesehen sein muss, eines oder mehrere der in diesem Artikel erwähnten Ziele verfolgen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein muss, was voraussetzt, dass er einer zwingenden gesellschaftlichen Notwendigkeit entspricht und im Verhältnis zu den verfolgten Zielen steht.

B.14. Aus den Ausführungen in B.9.1 bis B.9.5 ergibt sich, dass die Einmischung in die freie Meinungsäußerung in einem ausreichend zugänglichen und genauen Gesetz geregelt ist: Die Straftat betrifft die Beleidigung der Person des Königs der Belgier unter den in der fraglichen Bestimmung beschriebenen Umständen, wobei sich der Begriff « Beleidigung » auf alle Äußerungen bezieht, die die Ehre oder das Ansehen des Königs beeinträchtigen oder die eine Missachtung gegenüber ihm zum Ausdruck bringen, und wobei keine Böswilligkeit des Täters erforderlich ist. Der Umstand, dass der Gesetzgeber der Straftat eine sehr weite Tragweite verleihen wollte, lässt an sich die Feststellung unberührt, dass die Einmischung in die freie Meinungsäußerung durch Gesetz geregelt ist.

B.15.1. Es kann angenommen werden, dass die durch die fragliche Bestimmung verursachte Einmischung in die freie Meinungsäußerung das in Artikel 10 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention erwähnte Ziel betreffend den « Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer », vorliegend des Königs, verfolgt. Dieses Ziel ist rechtmäßig.

B.15.2. Den Vorarbeiten lässt sich entnehmen, dass der Gesetzgeber noch andere Ziele verfolgt hat. In den Vorarbeiten heißt es:

« La nécessité de mettre le chef de l'État à l'abri des attaques de la malveillance a été reconnue par tous les peuples, et les mesures prises à cette fin, loin d'être dictées par l'adulation, sont impérieusement commandées par les intérêts sociaux. Partout où la Royauté s'est trouvée impunément outragée, le mépris a fini par atteindre les autres institutions dont elle est le complément et la sauvegarde; partout où l'ordre s'est rétabli après de violentes secousses politiques, le point de départ a été la garantie de l'inviolabilité royale et l'on peut en général mesurer la stabilité constitutionnelle d'une nation sur le respect qu'inspire le pouvoir qui préside à l'exécution de lois » (*Parl. Dok.*, Senat, Sitzung vom 30. März 1847, Nr. 197, S. 1).

Daraus ergibt sich, dass der Gesetzgeber mit der fraglichen Bestimmung ebenfalls die Unverletzlichkeit des Königs und die Stabilität der verfassungsgemäßen Ordnung gewährleisten wollte. Unter Berücksichtigung des historischen Kontextes, in dem die fragliche Bestimmung verabschiedet wurde, könnte akzeptiert werden, dass die dementsprechend verfolgten Ziele zum Rahmen der in Artikel 10 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention erwähnten Ziele betreffend « die nationale Sicherheit, den Schutz der öffentlichen Ordnung » und betreffend die « Verhütung von Straftaten » passen.

Obwohl mit einer Einmischung in die freie Meinungsäußerung, die aus Gründen der nationalen Sicherheit, des Schutzes der öffentlichen Ordnung oder der Verhütung von Straftaten erfolgt, grundsätzlich ein rechtmäßiges Ziel verfolgt wird, muss vorliegend einerseits der Umstand berücksichtigt werden, dass die fragliche Bestimmung in einem historischen Kontext verabschiedet wurde, der sich grundlegend vom gegenwärtigen Kontext unterscheidet, und andererseits der Wandel der Anschauungen hinsichtlich der Frage, was in einer demokratischen Gesellschaft als erforderlich angesehen werden kann. Die Prüfung des rechtmäßigen Charakters der vorerwähnten Ziele, die verfolgt werden, fällt aus dem Grund zusammen mit der Prüfung der Notwendigkeit der Einmischung in einer demokratischen Gesellschaft.

B.16.1. Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Einmischung in die freie Meinungsäußerung notwendig ist und einem zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis entspricht, verfügen die Staaten nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte grundsätzlich über einen gewissen Ermessensspielraum, wenn auch dieser Spielraum eingeschränkt ist, wenn es um Meinungen geht, die im Rahmen einer politischen Debatte oder im Rahmen einer Debatte über Angelegenheiten betreffend das Gemeinwohl geäußert werden (EuGHMR, 15. März 2011, *Otegi Mondragon gegen Spanien*, §§ 49-50; 13. März 2018, *Stern Taulats und Roura Capellera gegen Spanien*, §§ 31-32).

B.16.2. Kritische Meinungsäußerungen über öffentliche Einrichtungen oder Persönlichkeiten, einschließlich des Königs, oder über die verfassungsgemäße Ordnung eines Staates fallen als Bestandteil einer politischen Debatte oder einer Debatte über Angelegenheiten betreffend das Gemeinwohl grundsätzlich unter den Schutz der freien Meinungsäußerung, auch wenn diese einen schockierenden, beunruhigenden oder verletzenden Charakter haben, außer es geht um Äußerungen, die zu Gewalt anstiften oder eine Hassrede darstellen, wobei letztgenannter Begriff « in dem Sinne zu verstehen ist, dass davon alle Ausdrucksformen erfasst sind, die Rassenhass, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus oder andere auf Intoleranz beruhende Formen des Hasses propagieren, dazu anstiften, fördern oder rechtfertigen » (EuGHMR, 13. März 2018, *Stern Taulats und Roura Capellera gegen Spanien*, § 41).

In diesem Rahmen hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ebenfalls entschieden, dass « eine Gefängnisstrafe, die wegen einer Straftat verhängt wird, die im Rahmen einer politischen Debatte begangen wurde, nur in Ausnahmefällen mit der durch

Artikel 10 der Konvention garantierten freien Meinungsäußerung vereinbar ist, insbesondere dann wenn andere Grundrechte ernsthaft verletzt sind, wie etwa im Falle der Verbreitung einer Hassrede oder der Anstiftung zur Gewalt » (EuGHMR, 22. Juni 2010, *Bingöl gegen Türkei*, § 41; 15. März 2011, *Otegi Mondragon gegen Spanien*, § 59).

B.17. Die Ausübung der freien Meinungsäußerung ist trotzdem, auch im Rahmen einer politischen Debatte oder einer Debatte über Angelegenheiten betreffend das Gemeinwohl, mit bestimmten Pflichten und Verantwortlichkeiten verbunden, unter anderem der grundsätzlichen Pflicht, bestimmte Grenzen nicht zu überschreiten, die dem Schutz des Ansehens und der Rechte anderer dienen.

B.18.1. In Bezug auf Strafbestimmungen, die eine spezifische Regelung für die Beleidigung eines Staatsoberhauptes vorsehen, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden:

« En matière d’offense envers un chef d’État, la Cour a déjà déclaré qu’une protection accrue par une loi spéciale en matière d’offense n’est, en principe, pas conforme à l’esprit de la Convention (*Colombani et autres c. France*, n° 51279/99, §§ 66-69, CEDH 2002-V, *Pakdemirli c. Turquie*, n° 35839/97, §§ 51-52, 22 février 2005, *Artun et Güvener c. Turquie*, n° 75510/01, § 31, 26 juin 2007, et *Otegi Mondragon c. Espagne*, n° 2034/07, §§ 55-56, CEDH 2011). En effet, l’intérêt d’un Etat de protéger la réputation de son propre chef d’Etat ne peut justifier de conférer à ce dernier un privilège ou une protection spéciale vis-à-vis du droit d’informer et d’exprimer des opinions à son sujet (*Otegi Mondragon*, précité, § 55) » (EuGHMR, 13. März 2018, *Stern Taulats und Roura Capellera gegen Spanien*, § 35).

Obwohl ein Staatsoberhaupt als Person genauso wie andere Personen ein Recht auf Schutz seines Rufes hat, ist es dennoch grundsätzlich nicht gerechtfertigt, für dieses Staatsoberhaupt einen weiter gehenden Schutz als für andere Personen vorzusehen, und zwar unabhängig davon, ob es um ein Staatsoberhaupt einer Republik (EuGHMR, 22. Februar 2005, *Pakdemirli gegen Türkei*, § 52; 26. Juni 2007, *Artun und Güvener gegen Türkei*, § 31) oder ein Staatsoberhaupt einer Monarchie (EuGHMR, 15. März 2011, *Otegi Mondragon gegen Spanien*, §§ 55-56; 13. März 2018, *Stern Taulats und Roura Capellera gegen Spanien*, § 35) geht.

B.18.2. Da das Interesse, dass ein Staat am Schutz des Rufes des Staatsoberhauptes haben könnte, nach der vorerwähnten Rechtsprechung des Gerichtshofs für Menschenrechte keine Rechtfertigung dafür darstellen kann, dem Staatsoberhaupt ein Vorrecht oder einen besonderen Schutz vor ihn betreffenden Meinungsäußerungen einzuräumen, würden die in B.15.2

erwähnten Ziele der Gewährleistung der Unverletzlichkeit des Königs und der Stabilität der verfassungsgemäßen Ordnung die durch die fragliche Bestimmung verursachte Einmischung in die freie Meinungsäußerung nicht rechtfertigen können, sofern diese Bestimmung dem König einen weiter gehenden Schutz als anderen Personen bieten sollte.

B.18.3. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat außerdem geurteilt:

« La Cour estime que le fait que le roi occupe une position de neutralité dans le débat politique, une position d'arbitre et de symbole de l'unité de l'Etat, ne saurait le mettre à l'abri de toute critique dans l'exercice de ses fonctions officielles ou – comme en l'espèce – en tant que représentant de l'Etat, qu'il symbolise, notamment de la part de ceux qui contestent légitimement les structures constitutionnelles de cet Etat, y compris son régime monarchique. [...] En outre, elle estime que le fait que le roi soit ' irresponsable ' en vertu de la Constitution espagnole, notamment sur le plan pénal, ne saurait faire obstacle en soi au libre débat sur son éventuelle responsabilité institutionnelle, voire symbolique, à la tête de l'Etat, dans les limites du respect de sa réputation en tant que personne » (EuGHMR, 15. März 2011, *Otegi Mondragon gegen Spanien*, § 56).

Weder die Nichtverantwortung des Königs noch die symbolische Position, die er im Staat innehat, können die Schaffung eines Schutzes des Rufes des Königs rechtfertigen, der über den Schutz des Rufes anderer Personen hinausgeht. Der Umstand, dass der König keine Möglichkeit hat, ohne Einverständnis eines Ministers eine Klage einzureichen, wenn diese Klage unmittelbar oder mittelbar politische Auswirkungen haben kann, könnte gegebenenfalls die Verabschiedung besonderer Verfahrensregeln rechtfertigen, jedoch nicht die durch die fragliche Bestimmung verursachte Einmischung in die freie Meinungsäußerung, sofern diese Bestimmung dem König einen weiter gehenden Schutz als anderen Personen bieten sollte.

B.19. Da die fragliche Bestimmung vorsieht, dass Personen, die sich der darin beschriebenen Straftat schuldig machen, mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft werden können, enthält sie eine besonders hohe Strafe, die unter Berücksichtigung der Ausführungen in B.16.2 an sich grundsätzlich mit der freien Meinungsäußerung unvereinbar ist, wenn sie aufgrund von im Rahmen einer politischen Debatte oder einer Debatte über Angelegenheiten betreffend das Gemeinwohl geäußerten Meinungen verhängt wird. Indem die fragliche Bestimmung eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren vorsieht, bietet sie dem König außerdem einen Schutz, der über den Schutz hinausgeht, der durch die Artikel 275, 276, 277, 444, 445, 448 und 449 des

Strafgesetzbuches, die erheblich mildere Gefängnisstrafen vorsehen, anderen Personen auf dem Gebiet der Verletzung ihrer Ehre oder ihres Ansehens geboten wird.

Auch hinsichtlich der strafrechtlichen Geldbuße sieht die fragliche Bestimmung Strafen vor, die härter sind als die, die in den vorerwähnten Artikeln des Strafgesetzbuches festgelegt sind.

Der Schutz des Staatsoberhauptes geht außerdem über den Schutz, der anderen Personen geboten wird, hinaus, weil die Straftat der Beleidigung der Person des Königs eine weitere Tragweite als die in den vorerwähnten Artikeln des Strafgesetzbuches beschriebenen Straftaten hat und keine Böswilligkeit voraussetzt.

B.20. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die fragliche Bestimmung sowohl in Bezug auf die Tragweite der Straftat als auch in Bezug auf das Strafmaß einen Schutz des Rufes der Person des Königs vorsieht, der über den Schutz des Rufes anderer Personen hinausgeht. Diese Bestimmung entspricht keinem zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis und ist vor dem Hintergrund des Ziels, den Ruf der Person des Königs zu schützen, unverhältnismäßig.

B.21. Die fragliche Bestimmung ist nicht vereinbar mit Artikel 19 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 1 des Gesetzes vom 6. April 1847 « zur Ahndung von Beleidigungen gegenüber dem König » verstößt gegen Artikel 19 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 28. Oktober 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) L. Lavrysen